



Wegleitung «Handelsparameter»

SIX Swiss Exchange AG

vom 9. Dezember 2024

Datum des Inkrafttretens: 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck	3
1	Zweck und Grundlage	3
II	Handelssegmente	3
2	Einteilung in Märkte und Handelssegmente	3
	Anhang A – Blue Chip Aktien	5
	Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien	8
	Anhang C – Sparks Aktien	11
	Anhang D – Hinterlegungsscheine	14
	Anhang E – Sekundärkotierte Aktien	17
	Anhang F – Sponsored Foreign Shares	20
	Anhang G – Anrechte und Optionen	23
	Anhang H – Separate Handelslinien	25
	Anhang I – Anlagefonds	27
	Anhang J – Exchange Traded Funds (ETF)	30
	Anhang K – Sponsored Funds	35
	Anhang L – Anleihen - CHF Schweizerische Eidgenossenschaft	38
	Anhang M – Anleihen – CHF Schweizer Pfandbriefe	40
	Anhang N – Anleihen – CHF	42
	Anhang O – Anleihen - Nicht CHF	45
	Anhang P – Strukturierte Produkte	47
	Anhang Q – Exchange Traded Products (ETP)	50
	Anhang R – ETF/ETP QOD Europe	54
	Anhang S – QOD CHF-Anleihen	56

I Zweck

1 Zweck und Grundlage

Diese Wegleitung «Handelsparameter» legt die Ausführungserlasse der Handelssegmente gemäss Ziff. 10.4 Handelsreglement fest.

II Handelssegmente

2 Einteilung in Märkte und Handelssegmente

¹ Die Börse führt folgende Märkte und Handelssegmente:

a) Aktienmarkt

- A Blue Chip Aktien;
- B Mid-/Small-Cap Aktien;
- C Sparks Aktien;
- D Hinterlegungsscheine;
- E Sekundärkotierte Aktien;
- F Sponsored Foreign Shares;
- G Anrechte und Optionen;
- H Separate Handelslinien;

b) Fondsmarkt

- I Anlagefonds;
- J Exchange Traded Funds (ETF);
- K Sponsored Funds;

c) Anleihenmarkt

- L Anleihen - CHF Schweizerische Eidgenossenschaft;
- M Anleihen - CHF Schweizer Pfandbriefe;
- N Anleihen - CHF;
- O Anleihen - Nicht CHF;

d) Markt für Strukturierte Produkte

- P Strukturierte Produkte;

e) Markt für «Andere Finanzprodukte»

- Q Exchange Traded Products (ETP);

f) Andere Handelssegmente und Handelsdienstleistungen

R ETF/ETP QOD Europe;

S QOD CHF-Anleihen

² Die Börse teilt die Effekten den einzelnen Handelssegmenten zu.

³ Die Börse legt die Bestimmungen zu den einzelnen Handelssegmenten in den Anhängen dieser Wegleitung fest.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 9. Dezember 2024; in Kraft seit 12. Mai 2025.

Anhang A – Blue Chip Aktien

Im Segment Blue Chip Aktien werden die im Swiss Leader Index® (SLI®) enthaltenen Aktien gehandelt.

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Ende innerhalb von 2 Minuten;
- e) Handel zum Schlusskurs (TAL) ab Schlussauktion bis Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ);
- f) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ) bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge, Auction Volume Discovery Aufträge und Block Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden unterstützt.

Die maximale Dauer der Bestätigungsphasen für indikative Block Aufträge in SwissAtMid sind wie folgt festgelegt:

- a) die manuelle Bestätigungsphase dauert maximal 30 Sekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind;
- b) die automatische Bestätigungsphase dauert maximal 460 Millisekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwellenwerte für die Leistungsbewertung bei indikativen Block Aufträge sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer pro Effekte in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.
- b) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer für alle Effekten in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für das Central-Limit-Order-Book CHF 100'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;

- b) für die Handelsdienstleistung SwissAtMid CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- c) für die Handelsdienstleistung Swiss EBBO CHF 100'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Börse publiziert das Mindestvolumen pro Effekte im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang für Block Aufträge in SwissAtMid zusammen mit den Stammdaten.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 5 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 5 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 1.5% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht;
- b) um 1.5% oder mehr gegenüber einem innerhalb von zehn Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für das Central-Limit-Order-Book und die Handelsdienstleistung Swiss EBBO gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei bleibt anonym.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien

Inklusive Aktien, die im regulatorischen Standard für Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert sind.

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Ende innerhalb von 2 Minuten;
- e) Handel zum Schlusskurs (TAL) ab Schlussauktion bis Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ);
- f) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ) bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge, Auction Volume Discovery Aufträge und Block Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden unterstützt.

Die maximale Dauer der Bestätigungsphasen für indikative Block Aufträge in SwissAtMid sind wie folgt festgelegt:

- a) die manuelle Bestätigungsphase dauert maximal 30 Sekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind;
- b) die automatische Bestätigungsphase dauert maximal 460 Millisekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwellenwerte für die Leistungsbewertung bei indikativen Block Aufträge sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer pro Effekte in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.
- b) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer für alle Effekten in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für das Central-Limit-Order-Book CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;

- b) für die Handelsdienstleistung SwissAtMid CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- c) für die Handelsdienstleistung Swiss EBBO CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Börse publiziert das Mindestvolumen pro Effekte im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang für Block Aufträge in SwissAtMid zusammen mit den Stammdaten.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 2% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht; oder
- b) um 2% oder mehr gegenüber einem innerhalb von zehn Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Bei Effekten des Swiss Market Index Mid (SMIM®) beträgt die Verzögerung der Eröffnung bzw. der Handelsunterbruch 5 Minuten und die Bandbreite gemäss vorstehenden lit. a und b beträgt 2% oder mehr. Die Verlängerung der Schlussauktion beträgt 2 Minuten und die Bandbreite beträgt 2%.

Bei Effekten mit einem Kurswert von weniger als CHF 10 (volatile Effekten) beträgt die Verzögerung der Eröffnung bzw. der Handelsunterbruch 5 Minuten und die Bandbreite gemäss vorstehenden lit. a und b beträgt 10% oder mehr. Die Verlängerung der Schlussauktion beträgt 2 Minuten und die Bandbreite beträgt 10%.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligen Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für das Central-Limit-Order-Book und die Handelsdienstleistung Swiss EBBO gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Für Abschlüsse in Effekten im regulatorischen Standard für Special Purpose Acquisition Companies (SPACs), welche nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden können, finden die Bestimmungen von Ziff. 16 des Handelsreglements Anwendung.

Die Gegenpartei bleibt anonym.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang C – Sparks Aktien

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Ende innerhalb von 2 Minuten;
- e) Handel zum Schlusskurs (TAL) ab Schlussauktion bis Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ);
- f) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ) bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge, Auction Volume Discovery Aufträge und Block Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden unterstützt.

Die Handelsdienstleistung SwissAtMid wird unterstützt und Swiss EBBO wird nicht unterstützt.

Die maximale Dauer der Bestätigungsphasen für indikative Block Aufträge in SwissAtMid sind wie folgt festgelegt:

- a) die manuelle Bestätigungsphase dauert maximal 30 Sekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind;
- b) die automatische Bestätigungsphase dauert maximal 460 Millisekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwellenwerte für die Leistungsbewertung bei indikativen Block Aufträge sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer pro Effekte in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.
- b) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer für alle Effekten in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für das Central-Limit-Order-Book CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- b) für die Handelsdienstleistung SwissAtMid CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 5% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht; oder
- b) um 5% oder mehr gegenüber einem innerhalb von zehn Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für das Central-Limit-Order-Book gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei bleibt anonym.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang D – Hinterlegungsscheine

Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements.

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 11.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 15.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Ende innerhalb von 2 Minuten;
- e) Handel zum Schlusskurs (TAL) ab Schlussauktion bis Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ);
- f) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ) bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge, Auction Volume Discovery Aufträge und Block Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden unterstützt.

Die Handelsdienstleistung SwissAtMid wird unterstützt und Swiss EBBO wird nicht unterstützt.

Die maximale Dauer der Bestätigungsphasen für indikative Block Aufträge in SwissAtMid sind wie folgt festgelegt:

- a) die manuelle Bestätigungsphase dauert maximal 30 Sekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind;
- b) die automatische Bestätigungsphase dauert maximal 460 Millisekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwellenwerte für die Leistungsbewertung bei indikativen Block Aufträge sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer pro Effekte in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.
- b) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer für alle Effekten in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für das Central-Limit-Order-Book CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;

- b) für die Handelsdienstleistung SwissAtMid CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Börse publiziert das Mindestvolumen pro Effekte im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang für Block Aufträge in SwissAtMid zusammen mit den Stammdaten.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 2% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht; oder
- b) um 2% oder mehr gegenüber einem innerhalb von zehn Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für das Central-Limit-Order-Book gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei bleibt anonym.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang E – Sekundärkotierte Aktien

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge und Auction Volume Discovery Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 5 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 5 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 2.0% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht; oder
- b) um 2.0% oder mehr gegenüber einem innerhalb von 10 Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Bei Effekten mit einem Kurswert von weniger als CHF 10 (volatile Effekten) beträgt die Verzögerung der Eröffnung bzw. der Handelsunterbruch 5 Minuten und die Bandbreite gemäss vorstehenden lit. a und b beträgt 10% oder mehr. Die Verlängerung der Schlussauktion beträgt 2 Minuten und die Bandbreite beträgt 10%.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Es gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Für Beteiligungsrechte, die an einem Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind und bei der SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen sind, erfolgt die Zuteilung basierend auf den durchschnittlichen Anzahl Abschlüssen (DAA) wie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) berechnet und publiziert.

Für Beteiligungsrechte, die ausserhalb eines Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind und bei der SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen sind, gelten die Kursabstufungen des Liquiditätsbands A von Anhang D Weisung «Handel».

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der durchschnittliche Tagesumsatz für Beteiligungsrechte, die an einem Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind, berechnet sich nach den Umsätzen des Primärmarktes wie von der ESMA publiziert. Für Beteiligungsrechte, die ausserhalb eines Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind, berechnet sich der durchschnittliche Tagesumsatz nach den Umsätzen von SIX Swiss Exchange AG.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang F – Sponsored Foreign Shares

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Quote-Driven-Market.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 5 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 5 Minuten.

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um maximal 2 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Es gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Für Beteiligungsrechte, die an einem Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind und bei SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen sind, erfolgt die Zuteilung basierend auf den durchschnittlichen Anzahl Abschlüssen (DAA) wie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) berechnet und publiziert.

Für Beteiligungsrechte, die ausserhalb eines Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind und bei SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen sind, sind die gültigen Kursabstufungen abhängig vom Auftragswert wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

	von	bis	Kursabstufung
a)	0.01	0.999	0.001
b)	1.00	und mehr	0.01

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert ein Market Making und lässt Market Maker zu.

Der Market Maker verpflichtet sich vertraglich, folgende Auflagen während 90% (auf monatlicher Basis) der offiziellen Handelszeiten einzuhalten:

- a) wenn der Handel im Heimmarkt geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 2.5%; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt nicht geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 5%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite CHF 15'000.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Trade Reports für Abschlüsse, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang B Weisung «Handel») zu kennzeichnen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der durchschnittliche Tagesumsatz für Beteiligungsrechte, die an einem Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind, berechnet sich nach den Umsätzen des Primärmarktes wie von der ESMA publiziert. Für Beteiligungsrechte, die ausserhalb eines Handelsplatz der Europäischen Union (EU) kotiert oder zum Handel zugelassen sind berechnet sich der durchschnittliche Tagesumsatz nach den Umsätzen von SIX Swiss Exchange AG.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang G – Anrechte und Optionen

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.15 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.15 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.15 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge und Retail Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 99.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Der laufende Handel wird unterbrochen, wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist.

5 Kursabstufung

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der Kursabstufung des entsprechenden Basiswerts.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Am ersten Handelstag müssen Abschlüsse zwei Börsentage nach Abschluss übertragen und bezahlt sein (T+2) «Valutatag». Ab dem zweiten Handelstag müssen Abschlüsse einen Börsentag nach Abschluss übertragen und bezahlt sein (T+1).

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

Anhang H – Separate Handelslinien

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 bis 17.30 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge und Retail Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Der laufende Handel wird unterbrochen, wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist.

5 Kursabstufung

Es gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel».

Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der Kursabstufung der entsprechenden ersten Handelslinie.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Die Abwicklung von Abschlüssen in separaten Handelslinien im Zusammenhang mit einem Rückkauf eigener Beteiligungspapiere zum Zweck der Kapitalherabsetzung erfolgt manuell.

Abschlüsse in separaten Handelslinien im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot gegen Barzahlung oder im Zusammenhang mit einem öffentlichen Umtauschangebot werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels in separaten Handelslinien im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot gegen Barzahlung oder im Zusammenhang mit einem öffentlichen Umtauschangebot, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

Abschlüsse in separaten Handelslinien im Zusammenhang mit einem Rückkauf eigener Beteiligungspapiere zum Zweck der Kapitalherabsetzung dürfen nicht ausserhalb des Auftragsbuchs erfolgen.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren, falls das Wertpapiergeschäft zwischen einem Teilnehmer, der für eigene Rechnung handelt (Eigengeschäft), und einem Kunden dieses Teilnehmers stattfindet.

Der durchschnittliche Tagesumsatz berechnet sich nach den Umsätzen der entsprechenden ersten Handelslinie.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Anhang I – Anlagefonds

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 – 09.00 Uhr;
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.20 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.20 – 17.30 Uhr mit zufälligem Ende innerhalb von 2 Minuten;
- e) Handel zum Schlusskurs (TAL) ab Schlussauktion bis Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ);
- f) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss 17.40 Uhr (MEZ) bis 22.00 Uhr.

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge, Auction Volume Discovery Aufträge und Block Aufträge unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden unterstützt.

Die Handelsdienstleistung SwissAtMid wird unterstützt und die Handelsdienstleistung Swiss EBBO wird nicht unterstützt.

Die maximale Dauer der Bestätigungsphasen für indikative Block Aufträge in SwissAtMid sind wie folgt festgelegt:

- a) die manuelle Bestätigungsphase dauert maximal 30 Sekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind;
- b) die automatische Bestätigungsphase dauert maximal 460 Millisekunden mit einer Ausführung zu einem zufälligen Zeitpunkt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwellenwerte für die Leistungsbewertung bei indikativen Block Aufträge sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer pro Effekte in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.
- b) Der Schwellenwert für die Leistungsbewertung pro Teilnehmer für alle Effekten in SwissAtMid hinsichtlich Sperrung beträgt 65.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der minimale Auftragswert für Iceberg Aufträge beträgt CHF 10'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für das Central-Limit-Order-Book CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- b) für die Handelsdienstleistung SwissAtMid CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 2% oder mehr gegenüber dem aktuellen Referenzpreis abweicht; oder
- b) um 2% oder mehr gegenüber einem innerhalb von zehn Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um 2 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Bei Effekten mit einem Kurswert von weniger als CHF 10 (volatile Effekten) beträgt die Verzögerung der Eröffnung bzw. der Handelsunterbruch 5 Minuten und die Bandbreite gemäss vorstehenden lit. a und b beträgt 10% oder mehr. Die Verlängerung der Schlussauktion beträgt 2 Minuten und die Bandbreite beträgt 10%.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für das Central-Limit-Order-Book gelten die Kursabstufungen des Liquiditätsbands C von Anhang D Weisung «Handel».

Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

Anhang J – Exchange Traded Funds (ETF)

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.30 Uhr (MEZ)
(bis 17.00 Uhr (MEZ) bei ETF auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft);
- d) Schlussauktion von 17:30 bis 17:35 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten
(Handelsschluss ohne Schlussauktion bei ETF auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft);
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Quote-Driven-Market.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird unterstützt. Der Standardwert für die maximale Dauer der Handelsmodi für Quote on Demand ist wie folgt festgelegt:

- a) «Discretion only» dauert maximal 5 Minuten;
- b) «Auto-Execute or Cancel» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind;
- c) «Auto-Execute and Optional Discretion» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind und wenn es nicht zu einer Ausführung kommt, zusätzlich maximal 5 Minuten.

Der Standardwert für die Mindestanzahl von antwortenden Liquiditätsgebern für die automatische Ausführung («Auto-Execute») beträgt 1. Der Teilnehmer kann für eine Quote-Anfrage maximal 10 Quote on Demand registrierte Liquiditätsgeber individuell auswählen.

Die Teilnehmeridentifikation (Party ID) des Teilnehmers für Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern offengelegt. Die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf) der Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern nicht offengelegt.

Self Match Prevention wird für Quote-Driven-Market unterstützt. Self Match Prevention wird für Quote on Demand nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für Quote-Driven-Market CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- b) für Quote on Demand CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Preisabweichung von Quote-Anfragen zum aktuellen Preis im Quote-Driven-Market (QDM) beträgt 10% oder mehr.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 5 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 5 Minuten.

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um maximal 2 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

5.1 Quote-Driven-Market

Für den Quote-Driven-Market gelten grundsätzlich die Kursabstufungen des Liquiditätsbands F von Anhang D Weisung «Handel».

Die gültigen Kursabstufungen für Effekten der Anlageklasse Geldmarktprodukte und Fixed Income sind abhängig vom Auftragswert und sind wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

	von	bis	Kursabstufung
a)	0.01	4.9999	0.0001
b)	5	9.9998	0.0002
c)	10	19.9995	0.0005
d)	20	49.999	0.001
e)	50	99.998	0.002
f)	100	199.995	0.005
g)	200	499.99	0.01
h)	500	999.98	0.02
i)	1'000	1'999.95	0.05
j)	2'000	4'999.90	0.1
k)	5'000	9'999.80	0.2
l)	10'000	19'999.50	0.5
m)	20'000	49'999	1
n)	50'000	und mehr	2

Die gültige Kursabstufung für Effekten mit einem Referenzpreis ab 100'000 in der entsprechenden Handelswährung beträgt unabhängig vom Auftragspreis und der Anlageklasse 10.00.

5.2 Quote on Demand

Für die Handelsdienstleistung Quote on Demand beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001. Die gültige Kursabstufung für Effekten mit Handelswährung Japanischer Yen (JPY) beträgt unabhängig vom Auftragspreis 1.00.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Quote-Driven-Market

6.1.1 Market Making

Die Börse organisiert ein Market Making, und lässt Market Maker zu.

Der Market Maker verpflichtet sich vertraglich, folgende Auflagen während 90% (auf monatlicher Basis) der offiziellen Handelszeiten einzuhalten:

6.1.1.1 ETF auf Aktien-Indizes

- a) Wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse die nicht mehr als 2% (+/- 1% auf jeder Seite) vom indikativen NAV (Net Asset Value) abweichen; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte nicht geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 5%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.1.1.2 ETF auf Fixed Income Indizes

Die maximale Handelsspanne um den indikativen iNAV (falls vorhanden) beträgt:

- a) bei Geldmarktprodukten: 0.1% (+/- 0.05% auf jeder Seite des iNAV sofern verfügbar);
- b) bei Geldmarktprodukten, die nicht in Fondswährung gehandelt werden: 0.5% (+/- 0.25% auf jeder Seite des iNAV sofern verfügbar);
- c) bei Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren: 0.5% (+/- 0.25% auf jeder Seite des iNAV sofern verfügbar);
- d) bei Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnlichen Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investment-grade Corporate Bonds: 1.0% (+/- 0.5% auf jeder Seite des iNAV sofern verfügbar);
- e) bei Emerging Markets Anleihen sowie bei non-investment-grade Corporate Bonds: 2.0% (+/- 1.0% auf jeder Seite des iNAV sofern verfügbar).

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 100'000.

6.1.1.3 ETF auf Rohstoff-Indizes

- a) Wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse, die nicht mehr als 2% (+/- 1% auf jeder Seite) vom indikativen NAV (Net Asset Value) abweichen; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte nicht geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 3%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.1.1.4 ETF auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes

Die maximale Handelsspanne um den indikativen iNAV (falls vorhanden) beträgt:

- a) bei börsengehandelten Immobilienfonds: 2.0% (+/- 1.0% auf jeder Seite des iNAV falls verfügbar), sofern 50% der kollektiven Kapitalanlage in diese Anlageklasse fällt;
- b) bei Hedgefonds-Indizes: 2.0% (+/- 1.0% auf jeder Seite des iNAV falls verfügbar), sofern 50% der kollektiven Kapitalanlage in diese Anlageklasse fällt.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.1.2 Quote on Demand

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

6.2.1 Quote-Driven-Market

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

6.2.2 Quote on Demand

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen

9.1 Abschlüsse im Quote-Driven-Market und ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

9.2 Abschlüsse in der Handelsdienstleistung Quote on Demand

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang verzögert publizieren. Es gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Ziff. 11.14 Weisung «Alternativer Handel».

Anhang K – Sponsored Funds

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 – 09.15 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.15 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.30 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.30 bis 17.35 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Quote-Driven-Market.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 5 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 5 Minuten.

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um maximal 2 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Es gelten grundsätzlich die Kursabstufungen des Liquiditätsbands F von Anhang D Weisung «Handel».

Die gültige Kursabstufung für Effekten mit einem Referenzpreis ab 100'000 in der entsprechenden Handelswährung beträgt unabhängig vom Auftragspreis und der Anlageklasse 10.00.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert ein Market Making und lässt Market Maker zu.

Der Market Maker verpflichtet sich vertraglich, folgende Auflagen während 90% (auf monatlicher Basis) der offiziellen Handelszeiten einzuhalten:

6.1.1 Sponsored Funds vorwiegend auf Aktien Basiswerte

- a) Wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 2%; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte nicht geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 3%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.1.2 Sponsored Funds vorwiegend auf Fixed Income Basiswerte

Die maximale Handelsspanne beträgt:

- a) bei Geldmarktprodukten: 0.1%;
- b) bei Geldmarktprodukten, die nicht in Fondswährung gehandelt werden: 0.5%;
- c) bei Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnlichen Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren: 0.5%;
- d) bei Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnlichen Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investment-grade Corporate Bonds: 1.0%;
- e) bei Emerging Markets Anleihen sowie bei non-investment-grade Corporate Bonds: 2.0%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 100'000.

6.1.3 Sponsored Funds vorwiegend auf Rohstoff Basiswerte

- a) Wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 2%; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte nicht geöffnet ist, stellt der Market Maker auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 3%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

Anhang L – Anleihen - CHF Schweizerische Eidgenossenschaft

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 08.30 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 08.30 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird gemäss Anhang S unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 1% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Folgepreis

- a) um 1.0% oder mehr gegenüber dem Referenzpreis abweicht;
- b) um 1.0% oder mehr gegenüber einem innerhalb von 10 Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Bei Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren beträgt die Bandbreite bei der verzögerten Eröffnung (Delayed Auction) und gemäss den vorstehenden lit. a und b 3% oder mehr.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Die gültige Kursabstufung beträgt unabhängig vom Aufpreis 0.01%.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse in illiquiden Effekten und Abschlüsse mit grossem Volumen verzögert publizieren.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Die verzögerte Publikation erfolgt am Handelstag nach dem Abschluss um 7:00 Uhr CET.

Anhang M – Anleihen – CHF Schweizer Pfandbriefe

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 08.30 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 08.30 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird gemäss Anhang S unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 1% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Abschlusspreis

- a) um 1.0% oder mehr gegenüber dem Referenzpreis abweicht;
- b) um 1.0% oder mehr gegenüber einem innerhalb von 10 Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Bei Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren beträgt die Bandbreite bei der verzögerten Eröffnung (Delayed Auction) und gemäss den vorstehenden lit. a und b 3% oder mehr.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Die gültige Kursabstufung beträgt unabhängig vom Auftragspreis 0.01%.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse in illiquiden Effekten und Abschlüsse mit grossem Volumen verzögert publizieren.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Die verzögerte Publikation erfolgt am Handelstag nach dem Abschluss um 7:00 Uhr CET.

Anhang N – Anleihen – CHF

Inklusive Anteile an einer Wandelanleihe unabhängig von der Handelswährung, die im Rahmen der Richtlinie betreffend Kotierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert werden.

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.30 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.30 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Es gelten die Regeln des Marktmodells Central-Limit-Order-Book.

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird gemäss Anhang S unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um 15 Minuten, wenn der gerechnete Auktionspreis gegenüber dem Referenzpreis um 2% oder mehr abweicht oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird für 15 Minuten unterbrochen, wenn der potenzielle Abschlusspreis

- a) um 2.0% oder mehr gegenüber dem Referenzpreis abweicht;
- b) um 2.0% oder mehr gegenüber einem innerhalb von 10 Sekunden gültigen Referenzpreis abweicht (Avalanche Stop).

Bei Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren beträgt die Bandbreite bei der verzögerten Eröffnung (Delayed Auction) und gemäss den vorstehenden lit. a und b 3% oder mehr.

Bei Anleihen mit einem Kurswert von weniger als 10% (volatile Effekten) und dekotierten Anleihen beträgt die Verzögerung der Eröffnung bzw. der Handelsunterbruch 5 Minuten und die Bandbreite gemäss vorstehenden lit. a und b beträgt 10% oder mehr.

Bei Wandel- und Optionsanleihen wird der laufende Handel unterbrochen, wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.05%;
- b) weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.01%.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 Handelsreglement zur Anwendung.

Für Abschlüsse in Effekten an Anteilen an einer Wandelanleihe, die im Rahmen der Richtlinie betreffend Kotierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert werden, welche nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden können, finden die Bestimmungen von Ziff. 16 des Handelsreglements Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse in illiquiden Effekten und Abschlüsse mit grossem Volumen verzögert publizieren.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Die verzögerte Publikation erfolgt am Handelstag nach dem Abschluss um 7:00 Uhr CET.

Anhang O – Anleihen - Nicht CHF

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 08.30 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 08.30 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Quote-Driven-Market.

Es werden Normale Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 50'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 5 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 5 Minuten.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Die Kursabstufung beträgt unabhängig vom Auftragspreis 0.01%.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Börse kann Abschlüsse in illiquiden Effekten und Abschlüsse mit grossem Volumen verzögert publizieren.

Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang C Weisung «Handel».

Die verzögerte Publikation erfolgt zwei Handelstage nach dem Abschluss um 19:00 Uhr CET.

Anhang P – Strukturierte Produkte

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.15 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.15 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.15 Uhr (MEZ); Strukturierte Produkte auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft schliessen um 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Price-Validation-Market.

Es werden Normale Aufträge, Retail Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird nicht unterstützt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt 99.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 30 Sekunden, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 30 Sekunden.

Die Börse unterbricht den laufenden Handel (Price-Validierungs-Phase), falls es zu einer möglichen Ausführung zwischen einem Auftrag und einem Quote kommt. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald

- a) der Quote bestätigt oder geändert wird; oder
- b) während der Dauer der Preis-Validierungs-Phase der Quote oder Auftrag, der zu einer möglichen Ausführung geführt hätte, gelöscht oder geändert wurde, sodass es bei der Auktion zu keiner Ausführung kommen kann; jedoch spätestens nach 1 Sekunde.

Die Börse kann den Handel unterbrechen, wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist. Eine Handelsunterbrechung wird nur durchgeführt, wenn dem entsprechenden Strukturierten Produkt ein einzelner Basiswert zugrunde liegt und dieser bei SIX Swiss Exchange AG primärkotiert ist.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch (ausser Preis-Validierungs-Phase) zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 5 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

5.1 Warrants, Structured Products Warrants & Certificates

Die gültige Kursabstufung beträgt unabhängig vom Aufpreis 0.001 der jeweiligen Handelswährung.

Die gültige Kursabstufung für Effekten mit einem Referenzpreis ab CHF 10'000 in der jeweiligen Handelswährung beträgt unabhängig vom Aufpreis 1.00.

5.2 Structured Products Bonds

Die gültige Kursabstufung beträgt unabhängig von der Limite 0.01% der jeweiligen Handelswährung.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert ein Market Making, und lässt Market Maker zu.

Der Market Maker verpflichtet sich vertraglich in Alternative Investments, Actively Managed Certificates (AMC), Floored Floaters, Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI), Credit Default Warrants (CDW) und COSI, folgende Auflagen während 90% (auf monatlicher Basis) der offiziellen Handelszeiten einzuhalten:

6.1.1 Zertifikate auf Alternative Investments

Die maximale Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs beträgt nicht mehr als 3%:

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- oder Briefseite CHF 50'000.

6.1.2 Actively Managed Certificates (AMC)

Die maximale Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs beträgt nicht mehr als 3%:

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- oder Briefseite CHF 50'000.

6.1.3 Floored Floaters

Die maximale Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs beträgt nicht mehr als 3%:

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- oder Briefseite CHF 50'000.

6.1.4 Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)

Die maximale Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs beträgt nicht mehr als 3%:

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- oder Briefseite CHF 50'000.

6.1.5 Credit Default Warrants (CDW)

Die maximale Handelsspanne zwischen Geld- und Briefkurs beträgt nicht mehr als 3%:

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- oder Briefseite CHF 50'000.

6.1.6 COSI

Der Market Maker ist zur geldkursseitigen Kursstellung verpflichtet.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geldseite CHF 50'000.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 16 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

Anhang Q – Exchange Traded Products (ETP)

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von 2 Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.30 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 17.30 bis 17.35 Uhr (MEZ) mit zufälligem Handelsschluss innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gelten die Regeln des Marktmodells Quote-Driven-Market. Es werden Normale Aufträge, Iceberg Aufträge, Retail Aufträge und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktionen «SWMB» und «SWMX» werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistungen SwissAtMid und Swiss EBBO werden nicht unterstützt.

Die Handelsdienstleistung Quote on Demand wird unterstützt. Der Standardwert für die maximale Dauer der Handelsmodi für Quote on Demand ist wie folgt festgelegt:

- a) «Discretion only» dauert maximal 5 Minuten;
- b) «Auto-Execute or Cancel» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind;
- c) «Auto-Execute and Optional Discretion» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind und wenn es nicht zu einer Ausführung kommt, zusätzlich maximal 5 Minuten.

Der Standardwert für die Mindestanzahl von antwortenden Liquiditätsgebern für die automatische Ausführung («Auto-Execute») beträgt 1. Der Teilnehmer kann für eine Quote-Anfrage maximal 10 Quote on Demand registrierte Liquiditätsgeber individuell auswählen.

Die Teilnehmeridentifikation (Party ID) des Teilnehmers für Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern offengelegt. Die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf) der Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern nicht offengelegt.

Self Match Prevention wird für Quote-Driven-Market unterstützt. Self Match Prevention wird für Quote on Demand nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt

- a) für Quote-Driven-Market CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden;
- b) für Quote on Demand CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Preisabweichung von Quote-Anfragen zum aktuellen Preis im Quote-Driven-Market (QDM) beträgt 10% oder mehr.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Auction) einmalig um maximal 5 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Der laufende Handel wird unterbrochen, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 5 Minuten.

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Schlussauktion (Delayed Auction) einmalig um maximal 2 Minuten, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet oder wenn nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden können.

Die Börse eröffnet den Handel nach einem Handelsunterbruch zu einem zufälligem Zeitpunkt innerhalb von 30 Sekunden.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

5.1 Quote-Driven-Market

Für den Quote-Driven-Market gelten grundsätzlich die Kursabstufungen des Liquiditätsbands F von Anhang D Weisung «Handel».

Die gültigen Kursabstufungen für Effekten der Anlageklasse Geldmarktprodukte und Fixed Income sind abhängig vom Auftragswert und sind wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

	von	bis	Kursabstufung
a)	0.01	4.9999	0.0001
b)	5	9.9998	0.0002
c)	10	19.9995	0.0005
d)	20	49.999	0.001
e)	50	99.998	0.002
f)	100	199.995	0.005
g)	200	499.99	0.01
h)	500	999.98	0.02
i)	1'000	1'999.95	0.05
j)	2'000	4'999.90	0.1
k)	5'000	9'999.80	0.2
l)	10'000	19'999.50	0.5
m)	20'000	49'999	1
n)	50'000	und mehr	2

Die gültige Kursabstufung für Effekten mit einem Referenzpreis ab 100'000 in der entsprechenden Handelswährung beträgt unabhängig vom Auftragspreis und der Anlageklasse 10.00.

5.2 Quote on Demand

Für die Handelsdienstleistung Quote on Demand beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001. Die gültige Kursabstufung für Effekten mit Handelswährung Japanischer Yen (JPY) beträgt unabhängig vom Auftragspreis 1.00.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

6.1.1 Quote-Driven-Market

Die Börse organisiert ein Market Making, und lässt Market Maker zu.

Der Market Maker verpflichtet sich vertraglich, folgende Auflagen während 90% (auf monatlicher Basis) der offiziellen Handelszeiten einzuhalten:

- a) Wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte geöffnet ist oder ein funktionierender OTC Markt existiert, stellt der Market Maker, auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 2%; oder
- b) wenn der Handel im Heimmarkt von mindestens 50% der Basiswerte nicht geöffnet ist oder kein funktionierender OTC Markt existiert, stellt der Market Maker, auf der Geld- und Briefseite Kurse mit einer maximalen Handelsspanne von 5%.

Das Mindestvolumen beträgt auf der Geld- und Briefseite EUR 50'000.

6.1.2 Quote on Demand

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

6.2.1 Quote-Driven-Market

Die Börse lässt keine Liquiditätsgeber zu.

6.2.2 Quote on Demand

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nach Möglichkeit über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 des Handelsreglements zur Anwendung. Für Abschlüsse in Effekten, welche nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden können, finden die Bestimmungen von Ziff. 16 des Handelsreglements Anwendung.

Die gültigen Abwicklungsbestimmungen werden von der Börse pro Effekte festgelegt und zusammen mit den Stammdaten publiziert.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen

9.1 Abschlüsse im Quote-Driven-Market und ausserhalb des Auftragsbuchs

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

9.2 Abschlüsse in der Handelsdienstleistung Quote on Demand

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang verzögert publizieren. Es gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Ziff. 11.14 Weisung «Alternativer Handel».

Anhang R – ETF/ETP QOD Europe

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Handelsbeginn ohne Eröffnungsauktion ab 09.00 Uhr (MEZ);
- c) Laufender Handel ab Handelsbeginn bis 17.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Es werden Quote-Anfragen und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktion «QODN» wird unterstützt. Die Routing Instruktion «QODS» wird nicht unterstützt.

Quote on Demand wird unterstützt. Der Standardwert für die maximale Dauer der Handelsmodi für Quote on Demand ist wie folgt festgelegt:

- a) «Discretion only» dauert maximal 5 Minuten;
- b) «Auto-Execute or Cancel» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind;
- c) «Auto-Execute and Optional Discretion» dauert maximal 1 Sekunde mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind und wenn es nicht zu einer Ausführung kommt, zusätzlich maximal 5 Minuten.

Der Standardwert für die Mindestanzahl von antwortenden Liquiditätsgebern für die automatische Ausführung («Auto-Execute») beträgt 1. Der Teilnehmer kann für eine Quote-Anfrage maximal 10 Quote on Demand registrierte Liquiditätsgeber individuell auswählen.

Die Teilnehmeridentifikation (Party ID) des Teilnehmers für Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern offengelegt. Die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf) der Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern nicht offengelegt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Preisabweichung von Quote-Anfragen zum Referenzpreis beträgt 10% oder mehr.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Der Handel wird nicht unterbrochen.

5 Kursabstufung

Die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis beträgt 0.0001. Die gültige Kursabstufung für Effekten mit Handelswährung Japanischer Yen (JPY) beträgt unabhängig vom Auftragspreis 1.00.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse müssen über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 des Handelsreglements zur Anwendung.

Die gültigen Abwicklungsbestimmungen werden von der Börse pro Effekte festgelegt und zusammen mit den Stammdaten publiziert.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 3 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang B Weisung «Handel») zu melden.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen

Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang verzögert publizieren. Es gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Ziff. 11.14 Weisung «Alternativer Handel».

Anhang S – QOD CHF-Anleihen

1 Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.30 Uhr (MEZ)
(bis 08.30 Uhr (MEZ) für Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Schweizer Pfandbriefe);
- b) Handelsbeginn ohne Eröffnungsauktion ab 09.30 Uhr (MEZ)
(ab 08.30 Uhr (MEZ) für Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Schweizer Pfandbriefe);
- c) Laufender Handel ab Handelsbeginn bis 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

Es werden Quote-Anfragen und Quotes unterstützt.

Die Routing Instruktion «QODN» wird unterstützt. Die Routing Instruktion «QODS» wird nicht unterstützt.

Quote on Demand wird unterstützt. Der Standardwert für die maximale Dauer der Handelsmodi für Quote on Demand ist wie folgt festgelegt:

- a) «Discretion only» dauert maximal 5 Minuten;
- b) «Auto-Execute or Cancel» dauert maximal 60 Sekunden mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind;
- c) «Auto-Execute and Optional Discretion» dauert maximal 60 Sekunden mit einer zufälligen Ausführung, wenn die Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind und wenn es nicht zu einer Ausführung kommt, zusätzlich maximal 5 Minuten.

Der Standardwert für die Mindestanzahl von antwortenden Liquiditätsgebern für die automatische Ausführung («Auto-Execute») beträgt 1. Der Teilnehmer kann für eine Quote-Anfrage maximal 10 Quote on Demand registrierte Liquiditätsgeber individuell auswählen.

Die Teilnehmeridentifikation (Party ID) des Teilnehmers sowie die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf) der Quote-Anfragen wird den Liquiditätsgebern offengelegt.

Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

Der Faktor für die Preisspanne beträgt generell 9.

Der maximale Auftragswert beträgt CHF 250'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

Die Preisabweichung von Quote-Anfragen zum Referenzpreis beträgt 10% oder mehr.

In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Handelsunterbruch

Der Handel wird nicht unterbrochen.

5 Kursabstufung

Die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis beträgt 0.01%.

6 Market Making und Liquiditätsgeber

6.1 Market Making

Die Börse organisiert kein Market Making.

6.2 Liquiditätsgeber

Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, allfällige Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Clearing und Settlement

Abschlüsse müssen über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 17 des Handelsreglements zur Anwendung.

Für Abschlüsse in Effekten an Anteilen an einer Wandelanleihe, die im Rahmen der Richtlinie betreffend Kotierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert werden, welche nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt werden können, finden die Bestimmungen von Ziff. 16 des Handelsreglements Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen

Die Börse kann Abschlüsse in illiquiden Effekten und Abschlüsse mit grossem Volumen verzögert publizieren.

Es gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Ziff. 13.10 Weisung «Alternativer Handel».